

## **Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB): Stand: 1. September 2024**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZVEI (Grüne Lieferbedingungen mit Stand von Januar 2022) werden wie folgt ergänzt:

### **Abwerbverbot/Vertragsstrafe**

1. Der Besteller verpflichtet sich mit Auftragserteilung, für die Dauer von zwei Jahren ab Beginn der Ausführung des Auftrages keine Mitarbeiter der Reinsberger Automation GmbH, gemeint sind damit sozial versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, jedoch auch zum Zeitpunkt der Auftragserteilung mit der Reinsberger Automation GmbH in einem freien Dienst- und/oder Werkverhältnis stehende Selbständige, bei sich selbst anzustellen oder diese über Werk- und/oder Dienstverträge bei sich anzustellen/tätig werden zu lassen.

2. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Satz 1.) zahlt die verstoßende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern (einschl. Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Satz 1.) von der betreffenden Partei abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, das er im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat.

### **Software**

Umfassen die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auch Software, so wird dem Besteller vorbehaltlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Besteller die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der Lieferant das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Lieferanten im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.